



RENTNERVEREINIGUNG DES SENSEBEZIRKS

STATUTEN

Personen, Titel und Funktionen sind nur männlich formuliert, um das Lesen zu vereinfachen.

Kapitel I

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

- a. Unter dem Namen Rentnervereinigung des Sensebezirks, nachstehend Vereinigung genannt, wurde 1991 eine Vereinigung nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet mit dem in den Statuten umschriebenen Zweck und Ziel.
- b. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.
- c. Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- d. Sie ist eine Sektion der Freiburgischen Rentnervereinigung (FRV).
- e. Der Sitz der Vereinigung wird vom Vorstand bestimmt.

Zweck und Ziel

Artikel 2

Die Vereinigung bezweckt:

- a. die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Rentner zu vertreten;
- b. Ansprechpartner zu sein für Politik und Institutionen in Fragen und Anliegen, welche die ältere Generation betrifft.
- c. die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Generationen;
- d. die Mitglieder sachdienlich zu informieren;
- e. die Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern.

Kapitel II

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der Vereinigung kann jede Person werden:

- a. Nach erfolgter Pensionierung;
- b. Nach Erreichen des AHV-Alters;
- c. Mit Beitritt der Ehe-/Lebenspartnerin oder des Ehe-/Lebenspartners in die Vereinigung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt nach mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann sie beenden, wenn trotz Erinnerungsschreiben zwei Jahresbeiträge in Folge nicht bezahlt wurden.

Kapitel III

Organisation

Organe

Artikel 4

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung	<p>Artikel 5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.</p>
Einberufung	<p>Artikel 6 Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Datum mit Angabe der Traktanden einberufen werden. Anträge von Mitgliedern sind eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Artikel 7 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zu jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden. 50 Mitglieder können von ihm mit einem begründeten, schriftlichen Gesuch die Einberufung einer solchen fordern.</p>
Befugnisse	<p>Artikel 8 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Delegierten der FRV und der Rechnungsrevisoren sowie deren Stellvertreter; b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes; c. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets; d. Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder; e. Genehmigung des Jahresprogramms; f. Überweisung von Postulaten an den Vorstand; g. Revision der Statuten; h. Auflösung der Vereinigung. <p>Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Vorstand	<p>Artikel 9 Der Vorstand ist das leitende Organ der Vereinigung. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie wenigstens sechs weiteren Mitgliedern. Er wird für eine Periode von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.</p>
Konstituierung	<p>Artikel 10 Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Organisation	<p>Artikel 11 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Vereinigung verpflichtet sich verbindlich durch kollektive Unterschrift zu zweien: durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und ein anderes Vorstandsmitglied.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Artikel 12 Der Vorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nimmt die Interessen der Vereinigung wahr und führt sie nach deren Zielsetzungen; b. setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um; c. erstattet der Generalversammlung Bericht über Vereinstätigkeit und Rechnung d. bestimmt die Anzahl Delegierten gemäss den Statuten der FRV; e. vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten; f. behandelt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Rechnungsrevisoren
und Delegierte

Artikel 13

- a. Die zwei Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter werden für eine Periode von drei Jahren gewählt. Bei jeder Wahl scheidet der Amtsälteste aus.
- b. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung, informieren darüber und stellen Antrag an die Generalversammlung.
- c. die Delegierten der FRV werden ebenfalls für eine Periode von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Kapitel IV

Finanzen

Einnahmen

Artikel 14

Die Einnahmen der Vereinigung sind:

- a. Beiträge der Mitglieder.
- b. Freiwillige Zuwendungen: Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen
- c. Erträge aus Bankguthaben

Haftung

Artikel 15

Für die Verpflichtung der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr

Artikel 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Kapitel V

Auflösung

Auflösung

Artikel 17

Die Auflösung der Vereinigung kann von der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss traktandiert sein.

Die Versammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens zugunsten von steuerbefreiten Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Kapitel VI

Revision der Statuten und Schlussbestimmungen

Revisionen

Artikel 18

Die vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein.

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Die Statuten wurden genehmigt durch die Generalversammlung vom 24. Februar 2016 in Schmitten.

Sie ersetzen jene vom 11. Mai 2006 und treten sofort in Kraft.

Unterzeichnet von:

Präsident:

Vizepräsidentin:

Administratorin:

Beat Bucheli

Ursula Hunziker

Geneviève Stulz